



Afghanistan

(Islamische Republik Afghanistan)

Fläche: 652'225 km²

Bevölkerung: 28,8 Mio. (2004)

Intern Vertriebene: 150'000 bis 200'000 (2004). Davon ca. 125'000 im Süden des Landes (v.a. Kuchi-Nomaden und Paschtunen); hauptsächlich aufgrund wiederkehrender Dürreperioden sowie der ungenügenden Sicherheitslage in weiten Teilen des Landes.

Unabhängigkeit: 1919 (von Grossbritannien).

Nationalfeiertag: 18. August.

Verfassung: vom 26. Januar 2004.

BSP pro Einwohner: 259 CHF (Schätzung 2005; ohne Opiumanbau und Drogenhandel).

Währung: 1 Afghani (Af) = 100 Puls. 1 CHF = 33 Afghanische Afghani (Juli 2005).

Armut: Rund 53% der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze von 1.30 CHF pro Tag.

Landessprachen: Amtssprachen: Dari (50%), Paschtu (40%); zusätzlich Usbekisch (5%), zahlreiche weitere Sprachen und Dialekte.

Religionen: Muslime: 99% (Sunniten: 80%, Schiiten: 19%), Andere: 1%.

Ethnische Gruppen: Paschtunen (40%), Tadschiken (25%), Hazara (15%), Usbeken (5%), ausserdem: Aimak, Nuristani, Balutschen, Turkmenen.

Staatsform: seit 2004 Islamische Republik.

Administrative Einheiten: 34 Provinzen (Velayat).

Wahlrecht: Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren.

Staats- und Regierungschef: Hamid Karzai, Präsident der Übergangsregierung (interimistisch seit 22. Dezember 2001, durch Volkswahl bestätigt am 9. Oktober 2004).

Parlament: Aktuell keine parlamentarische Versammlung. Die Regierung ist bis zur Konstituierung eines neuen Parlamentes dazu befähigt, per Dekret neue Gesetze zu erlassen. Gemäss der Verfassung besteht die Nationalversammlung aus einer direkt gewählten Volksversammlung und einer vom Präsidenten und Provinzräten ernannten Ältestenversammlung.

Wahlen: Die Wahlen für das neue Parlament wurden aufgrund von Sicherheitsbedenken immer wieder verschoben. Sie sind aktuell auf den 18. September 2005 angesetzt.

Parteien: Bis Mai 2005 waren 60 verschiedene politische Parteien für die Parlamentswahlen registriert. Es existieren immer noch vereinzelte kleinere illegale Parteien, die sich oft aus ehemaligen Taliban zusammensetzen und gegen die Regierung kämpfen.

Recht und Gerichtswesen: Höchste Instanz ist der Oberste Gerichtshof. Diesem untergeordnet sind Appellationsgerichtshöfe sowie Bezirksgerichte. In einigen Landesteilen wenden Gerichte noch traditionelles Recht an, das überwiegend auf der Sharia basiert.

Wehrdienst: Theoretisch ab 22 Jahren. Aufgrund der eingeschränkten Zentralgewalt besteht keine allgemeine Wehrdienstpflicht.

Chronik: Der politische Aufbauprozess Afghanistans nach dem Sturz der Taliban im Jahre 2001 schreitet langsamer voran als geplant. Ausserhalb Kabuls ist es der Regierung nicht gelungen, ihre Macht zu konsolidieren. Lokale Warlords aber auch Gouverneure verfügen in ihren Provinzen weiterhin über eigene Milizen. Militärschläge der amerikanischen Truppen, die gegen vermeintliche Terroristenverstecke gerichtet waren, forderten im ersten Halbjahr 2005 mehrere Dutzend Opfer in der Zivilbevölkerung. Berichte über Koranschändungen im US-Gefangenenlager Guantánamo vom Mai 2005 heizten die Stimmung im Volk gegen ausländische Truppen sowie Hilfswerksvertreter weiter an. UNO-Agenturen und NGOs waren aufgrund der schlechten Sicherheitslage in



Karte: FAZ/Claudia Blasche

Quelle: FAZ

verschiedenen Regionen gezwungen, ihre Aktivitäten kurz- oder langfristig einzustellen. Der Gewinn durch die Opiumproduktion beträgt mittlerweile 60 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Es ist ein offenes Geheimnis, dass leitende Mitarbeiter im Antidrogenministerium selbst im Mohnanbau und Drogenhandel aktiv sind. Afghanistan erlebt 2005 den blutigsten Sommer seit dem Sturz der Taliban vor dreieinhalb Jahren. In den Monaten April bis Juni wurden 45 US-Soldaten und Hunderte von afghanischen Sicherheitskräften und Zivilisten in Kämpfen mit den Taliban getötet. Diese haben angekündigt, die Parlamentswahlen im September 2005 mit Anschlägen und Gewaltakten zu stören.

Situation der Frauen: Obwohl afghanische Frauen gemäss der neuen Verfassung vor dem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer besitzen, werden sie täglich Opfer von Misshandlungen, Entführungen, Ehrentötungen, Vergewaltigungen und Zwangsverheiratungen. Letztere werden oft arrangiert, um Familien- und Stammesstreitigkeiten zu schlichten. Das Durchschnittsalter von Frauen bei Eheschliessungen beträgt weniger als 16 Jahre. Frauen finden selten Zugang zur Justiz oder werden vor Gericht diskriminiert. Die schlecht oder gar nicht ausgebildeten Richter urteilen oft nach traditionellem Recht, welches die Frauen in jedem Bereich den Männern gegenüber benachteiligt. Steinigungen als Strafe im Falle des Ehebruchs sind im Strafgesetzbuch vorgesehen. Frauen, die sich ihrer Situation durch Flucht entziehen wollen, werden von staatlichen Organen als Kriminelle verfolgt.

Menschenrechtssituation: Menschenrechtsberichte zeigen auf, dass die Lage weiterhin schlecht ist. Extralegale Tötungen und Folter sind in Staatsgefängnissen weit verbreitet. Menschenrechtsverletzungen werden selten bis gar nie geahndet. Die Todesstrafe ist in der Verfassung verankert. Die Rechtsprechung präsentiert sich willkürlich und korrupt. Private Söldnerfirmen, welche im Dienste der USA als Unterstützung im Anti-Terror-Krieg im Land aktiv sind, profitieren von der fehlenden Rechtsdurchsetzung und gehen eigenmächtig gegen vermeintliche Terrorverdächtige vor. Die Regierung besitzt nicht die Mittel, die durch die Verfassung garantierten Grundrechte durchzusetzen. Insbesondere in den ländlichen Gebieten (besonders in den Provinzen Badakhshan, Takhar, Balkh, Faryab) hat sich die Bevölkerung oft nach dem Willen des Gouverneurs oder lokalen Warlords und deren Privatmilizen zu richten. Während der Präsidentenwahlen wurden Einwohner verschiedener Provinzen unter Drohungen von lokalen Milizen zur Stimmabgabe für ihren Kandidaten gezwungen. In den Provinzen Khost und Balkh enteigneten Gouverneurs-Milizen Anfang des Jahres willkürlich Land von Bauern. Wahlveranstaltungen, Kandidaten sowie deren Wahlhelfer werden im ganzen Land vermehrt Ziele von Anschlägen und Entführungen. Ebenso wurden Zivilpersonen, die mit den Amerikanern zusammenarbeiteten, zum Beispiel Lastwagenfahrer oder auch lokale Mitarbeiter ausländischer Firmen und Organisationen, Opfer von tödlichen Übergriffen. In den letzten Monaten erhöhten sich zudem die Mordanschläge auf regierungsfreundliche Geistliche. Kinderarbeit ist in Afghanistan weit verbreitet.

Im Süden und Osten herrschen kriegsähnliche Zustände zwischen regierungsfeindlichen Gruppierungen und US-Truppen. Leidtragend ist die Zivilbevölkerung. Von einer Einhaltung der grundlegendsten Menschenrechte kann in diesen Gebieten keine Rede sein.

Minderheiten: Das Zusammenspiel der über 50 verschiedenen Ethnien hat sich verbessert. Dies zeigte sich u.a. in der Präsidentenwahl vom November 2004, wo sich Paschtunen, Hazara und andere ethnisch unterschiedliche Präsidentschaftskandidaten gleichermassen zur Wahl stellen konnten. Gelegentliche gewaltsame ethnische Auseinandersetzungen kommen aber immer noch vor. Gemäss der Verfassung ist der Islam Staatsreligion. Diskriminierungen, Integrationsprobleme und teilweise auch körperliche Angriffe gegen Andersgläubige haben stattgefunden. Sexuelle Minderheiten werden in Afghanistan weder anerkannt noch toleriert.

Asylgesuche in der Schweiz: Januar-Juni 2005: 134 neue Gesuche; 26 Asylgewährungen; 110 Ablehnungen; 12 Nichteintreten; 18 Andere Erledigungen; Total Personen im Asylprozess (Stichtag: 30.6.2005): 1'257.

Quellen: CIA World Factbook 2005; www.ecoi.net; FAST Updates, Afghanistan, 2004/05; Fischer Weltalmanach 2005; U.S. Department of State Country Reports on Human Rights Practices 2004; UNDP, Afghanistan's first National Human Development Report 2004; Div. SFH-Publikationen.